

Laufzeit:

gültig ab 01.01.2007
erstmalig kündbar zum 30.06.2008

AVE vomab.....
BAZ Nr. vom

ENTGELTTARIFVERTRAG

für das Wach- und Sicherheitsgewerbe im Freistaat Thüringen

Zwischen dem

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.,
Landesgruppe Thüringen,

sowie

dem TWSU Landesverband Thüringer Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.
- einerseits -

und der

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD), Bundesverband, Berlin
- andererseits -

wird folgender **Entgelttarifvertrag** abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- 1. räumlich:** für den Freistaat Thüringen
- 2. fachlich:** für alle in Thüringen tätigen Betriebe des Wach- und Sicherheitsgewerbes sowie alle in Thüringen befindlichen Objekte
- 3. persönlich:** für alle Arbeitnehmer/Innen in Betrieben des Wach- und Sicherheitsgewerbes, die im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich beschäftigt sind

Alle Berufsbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Arbeitnehmer.

§ 2 Entgelttarifsätze

§ 2.1. Löhne

		Neu Eingestellte während der Probezeit ab 01.01.2007 in €	Ab 01.01.2007 in €
I.	Revierwachdienst		
1.	Wachkraft im Revier-/Streifendienst, Kontrollrunden innerhalb von Objekten, Schließdienste, Alarmverfolgung, Aufzugsbefreiung	4,81	4,96
II.	Separatwachdienst		
1.	Wachkraft, Überprüfung der Zugangsberechtigung, Kontrollrunden innerhalb von Objekten, Parkplatzbewachung, Standbewachung, Baustellenbewachung, Schließdienste, Ein- und Ausgangskontrollen, Telefondienste und - vermittlung, Kassieren, Monitorüberwachung, Ordnungsdienst, Überwachung von An- und Auslieferungen, Wiegetätigkeit, Überwachung von Gefahrenmeldeanlagen, Empfangsdienst, Werkschutz	4,35	4,53
2.	Wachkraft im Werkschutzdienst, die auf besonderen Objekten mit besonderen Aufgaben betraut ist und auf Forderung des Auftraggebers eine IHK-Prüfung gemäß Prüfungsordnung ablegen muss, und/oder mit der Einsatz im Werkschutzdienst arbeitsvertraglich vereinbart worden ist nach Ablegung einer Prüfung gemäß Prüfungsordnung einer IHK	6,03	6,40
3.	Wachkraft bei Objekten der Bundeswehr		
a)	im 24-Stunden-Dienst	4,67	5,05
b)	übriger Wachdienst	4,90	5,28
4.	Wach- und Kontrollpersonal im Veranstaltungsdienst		
a)	Kassendienst	4,34	4,51
b)	Absperr- und Kontrolldienst auf Ausstellungen, Messen, bei Sportveranstaltungen und dgl.	4,34	4,51
5.	Wachkraft in betriebseigenen Notrufzentralen	5,41	5,58
6.	Kaufhaus-Detektiv	5,85	6,03

		Neu Eingestellte während der Probezeit ab 01.01.2007 in €	Ab 01.01.2007 in €
III.	Öffentliche Verkehrsmittel		
1.	Fahrausweisprüfer	4,49	4,70
2.	Beschäftigte in der Bewachung in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs	4,82	4,97
IV.	Sicherheitstransport und Kurierdienst		
1.	Kurierfahrer und Belegtransporteur	4,86	5,02
2.	Fahrer und Begleiter von Geld- und Werttransporten	6,17	6,36
3.	Geldbearbeiter (Papier-/Hartgeld), Geld- und Belegbearbeitung	4,44	4,60
V.	Feuerwehrdienst im 8 – 12 Stundendienst		
1.	Feuerwehrmann	6,18	6,34
2.	stv. Gruppenführer	6,59	6,78
3.	Gruppenführer	6,90	7,09

§ 2.2. Gehälter

Ab dem 01.01.2007 werden Arbeitnehmer/Innen im Angestelltenverhältnis bzw. bei Angestelltentätigkeiten folgende Monatsgehälter gezahlt. Die Entlohnungsgrundlage ist die 40-Stunden-Woche. Für die Entlohnung der Mehrarbeit wird der Divisor 173 angewendet.

1.	Angestellte ohne kaufmännische oder technische Ausbildung mit einfachen Tätigkeiten	1.133,00 €
2.	Angestellte ohne kaufmännische oder technische Ausbildung mit selbstständigen Tätigkeiten	1.277,20 €
3.	Angestellte mit einer kaufmännischen oder technischen Ausbildung oder gleichwertigen Tätigkeiten	1.447,15 €
4.	Angestellte mit einer kaufmännischen oder technischen Ausbildung oder gleichwertigen Tätigkeiten mit gründlichen Fachkenntnissen und selbstständiger Tätigkeit	1.663,45 €

§ 2.3. Auszubildendenvergütungen (Fachkraft für Schutz und Sicherheit)

1. Ausbildungsjahr	350,00 €
2. Ausbildungsjahr	375,00 €
3. Ausbildungsjahr	400,00 €

§ 3 Zulagen

1.	Hundeführer in zivilen oder militärischen Objekten erhält pro Stunde	0,25 €
2.	Wach-/Schichtführer in zivilen oder militärischen Objekten erhält pro Stunde	0,35 €
3.	Oberwachkraft/Springer erhält pro Stunde	0,30 €

§ 4 Ausschlussfristen

1. Sämtliche gegenseitige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

§ 5 Schlussbestimmung

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum **30. Juni 2008** gekündigt werden.

Erfurt, den 23. November 2006

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.,
Landesgruppe Thüringen

Karl Rohrberg
(Landesgruppenvorsitzender)

TWSU Landesverband Thüringer Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.

Lothar Breyer
Vorsitzender

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD), Bundesverband, Berlin

Raymund Kandler

Ullrich Vogler

Hans-Jürgen Hänsel

Laufzeit:
gültig ab 01.01.2007
erstmalig kündbar zum 30.06.2008

AVE ab
BAZ Nr. vom

Anhang Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen

zum Entgelttarifvertrag
für das Wach- und Sicherheitsgewerbe
in Thüringen

vom 23. November 2006,
gültig ab 01. Januar 2007

A. Tariflicher Stundengrundlohn

- | | |
|---|--------|
| 1. Für das Jahr 2007 | |
| - Servicetätigkeiten..... | 5,10 € |
| - Tätigkeiten gemäß § 8 und 9 Luftsicherheitsgesetz..... | 6,40 € |
| - Tätigkeiten gemäß § 5 Luftsicherheitsgesetz in der Probezeit..... | 7,80 € |
| - Tätigkeiten gemäß § 5 Luftsicherheitsgesetz nach der Probezeit. | 8,30 € |
| 2. Für das Jahr 2008 | |
| - Servicetätigkeiten..... | 5,20 € |
| - Tätigkeiten gemäß § 8 und 9 Luftsicherheitsgesetz..... | 6,40 € |
| - Tätigkeiten gemäß § 5 Luftsicherheitsgesetz in der Probezeit..... | 8,20 € |
| - Tätigkeiten gemäß § 5 Luftsicherheitsgesetz nach der Probezeit. | 8,70 € |
| 3. Zulage | |
| Für beide Jahre eine Zulage für die Personen- und Warenkontrolle
in Höhe von | 1,50 € |

Erfurt, den 23. November 2006

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.,
Landesgruppe Thüringen

Karl Rohrberg
(Landesgruppenvorsitzender)

TWSU Landesverband Thüringer Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.

Lothar Breyer
Vorsitzender

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD), Bundesverband, Berlin

Raymund Kandler

Ullrich Vogler

Hans-Jürgen Hänsel

Laufzeit:
gültig ab 01.01.2007
erstmalig kündbar zum 30.06.2008

AVE ab
BAZ Nr. vom

Anhang zum Entgelttarifvertrag

für das Wach- und Sicherheitsgewerbe im Freistaat Thüringen

vom 23. November 2006, gültig ab 1. Januar 2007

Zwischen dem

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.,
Landesgruppe Thüringen,

sowie

dem TWSU Landesverband Thüringer Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.
- einerseits -

und der

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD), Bundesverband,
Berlin
- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- räumlich:** für den Freistaat Thüringen
- fachlich:** für alle in Thüringen tätigen Betriebe des Wach- und Sicherheitsgewerbes sowie alle in Thüringen befindlichen Objekte
- persönlich:** für alle Arbeitnehmer, mit Ausbildungsstand Freiwillige Feuerwehr und/oder hauptamtlicher Tätigkeit in einer Feuerwehr mit Status einer Nebenberuflichen Feuerwehr, die ständig oder zeitweise im 24-Stunden-Dienst eingesetzt sind.

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für weibliche und männliche Arbeitnehmer.

§ 2 Löhne

Die Löhne sind in Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag abschließend geregelt.

§ 3 Zuschläge

Die Zuschläge erfolgen gemäß den Regelungen im jeweils gültigen Manteltarifvertrag.

§ 4 Ausschlussfristen

1. Sämtliche gegenseitige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Dienstleistungen, die nicht in diesem Tarifvertrag aufgeführt sind, werden nach üblichen Branchentarifverträgen entlohnt.
2. Der Tarifvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 30. Juni 2008, gekündigt werden.
3. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Teile des Tariflohnes für die Altersvorsorge genutzt und abgeführt werden können.
4. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.
5. Für nicht in diesem Tarifvertrag geregelte Bereiche gelten die Bestimmungen der Flächentarifverträge des Wach und Sicherungsgewerbes.

Erfurt, den 23. November 2006

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.,
Landesgruppe Thüringen

Karl Rohrberg
(Landesgruppenvorsitzender)

TWSU Landesverband Thüringer Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.

Lothar Breyer
Vorsitzender

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD), Bundesverband, Berlin

Raymund Kandler

Ullrich Vogler Hans-Jürgen Hänsel

Anlage 1

Vergütung für Feuerwehr-Mitarbeiter im 24-Stunden-Dienst

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Tarifvertrages zwischen Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V., Landesgruppe Thüringen und des TWSU Landesverband Thüringer Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V., sowie der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD), Bundesverband, Berlin, und regelt die Vergütung von Feuerwehr-Mitarbeitern und deren Zuschläge gem. Lohngruppe Feuerwehrmann und Gruppenführer.

VERGÜTUNG PRO GELEISTETE 24-STUNDEN-SCHICHT

	Nach der Probezeit	In der Probezeit
Grundvergütung in € je Geleistete 24-Stunden-Schicht		
Feuerwehrmann	108,42 €	97,50 €
Gruppenführer	121,09 €	108,94 €

ZUSCHLÄGE

WERKTAG-ZUSCHLAG		
Für alle 24-Stunden-Schichten an einem Werktag von Mo. – Fr. (Beginn: 06:00 Uhr an diesem Tag bis 06:00 Uhr des Folgetages)		

Feuerwehrmann	1,84 €	1,68 €
Gruppenführer	2,03 €	1,85 €

SAMSTAG-ZUSCHLAG		
Für alle 24-Stunden-Schichten an einem Werktag, der ein Samstag ist (Beginn: 06:00 Uhr an diesem Tag bis 06:00 Uhr des So.)		

Feuerwehrmann	4,92 €	4,45 €
Gruppenführer	5,47 €	4,95 €

SONNTAG-ZUSCHLAG		
Für alle 24-Stunden-Schichten an einem Sonntag (Beginn: 06:00 Uhr an diesem Tag bis 06:00 Uhr des Mo.)		

Feuerwehrmann	31,42 €	28,25 €
Gruppenführer	35,09 €	31,57 €

Zum Tarifvertrag für Feuerwehr-Mitarbeiter

FEIERTAGS ZUSCHLAG I:		
Für alle 24-Stunden-Schichten an einem Feiertag, der auf einen Montag - Freitag fällt (Beginn: 06:00 Uhr an diesem Tag bis 06:00 Uhr des Folgetages)		
Feuerwehrmann	70,22 €	63,16 €
Gruppenführer	78,43 €	70,57 €

FEIERTAGS ZUSCHLAG II:		
Für alle 24-Stunden-Schichten an einem Feiertag, der auf einen Samstag fällt (Beginn: 06:00 Uhr an diesem Tag bis 06:00 Uhr des Sonntages)		
Feuerwehrmann	73,30 €	65,93 €
Gruppenführer	81,87 €	73,66 €

FEIERTAGS ZUSCHLAG III:		
Für alle 24-Stunden-Schichten an einem Feiertag, der auf einen Sonntag fällt (Beginn: 06:00 Uhr an diesem Tag bis 06:00 Uhr des folgenden Montages)		
Feuerwehrmann	70,22 €	63,16 €
Gruppenführer	78,43 €	70,57 €

Mehrarbeit		
Pro Schicht ab der 14. Feuerwehrschrift (24-Std.- Schicht) innerhalb eines Kalendermonats, sofern alle Schichten angeordnet und auch tatsächlich geleistet worden		
Feuerwehrmann	23,00 €	
Gruppenführer	25,00 €	

Die Zuschlagsregelung ist abschließend. Darüber hinaus werden keine weiteren Zuschläge gewährt.

Alle geregelten Vergütungsbeträge sind Bruttobeträge, ggf. abzüglich anfallenden Steuern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.